

gemeine Strafrecht anzuwenden. Trotzdem sind diese Handlungen strafbar, denn sie werden von dem Tatbestand des Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik erfaßt. Gemäß § 2 Abs. 1 StGB war jedoch das mildere Gesetz, nämlich die genannten Bestimmungen des Strafrechtsergänzungsgesetzes, anzuwenden.

Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, daß die Angeklagten zum Teil zwar schwere Schuld auf sich geladen haben, jedoch die wahren Hauptschuldigen, die hier kirchliche Einrichtungen für ihre schmutzigen und verbrecherischen Ziele mißbraucht haben, nicht auf der Anklagebank sitzen, sondern sich hinter der Person der Agenten B. und R. verbergen. Die Angeklagten sind zwar mehr oder weniger durch Mißbrauch ihres Glaubens zu ihrer strafbaren Handlung verführt worden, sie sind jedoch zum übergroßen Teil auch dadurch straffällig geworden, daß sie eine gegnerische Einstellung zu unserer Gesellschaftsordnung hatten.

Der unterschiedliche Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen der einzelnen Angeklagten und damit der unterschiedliche Grad ihrer Schuld war beim Strafausspruch gebührend zu berücksichtigen.

Der Angeklagte Ga. ist der am meisten belastete von allen Angeklagten. Er ist nicht nur Spion, sondern hat auch in williger Durchführung der ihm erteilten Aufträge einen großen Teil der Mitangeklagten dazu bestimmt, ebenfalls straffällig zu werden. Er ist auch derjenige, der sich auftragsgemäß in verantwortliche Funktionen einschlich, um in diesen im Interesse seiner Hintermänner Zersetzungstätigkeit treiben zu können. Er war seit Jahren selbst Richter und hat in Zeitungsartikeln seine angebliche Empörung über die Verwerflichkeit von Spionagetätigkeit zum Ausdruck gebracht zur gleichen Zeit, wo er selber als Spion tätig war. Wenn trotzdem der Senat dem Antrag des Staatsanwalts folgte und über die beantragte Strafe von fünf Jahren Zuchthaus nicht hinausging, dann nur aus dem Grunde, weil die vom Angeklagten begangene Spionagetätigkeit, soweit sie ihm nachgewiesen werden konnte, nicht allzu umfangreich war und weil er letzten Endes auch zu den vom politischen Klerikalismus verführten Gläubigen gehört. Die Gesellschaftsgefährlichkeit, die sich aus seinen bisher bekleideten gesellschaftlichen Funktionen ergibt, ist im Anträge des Staatsanwalts des Bezirks gebührend berücksichtigt worden.

Der Umfang der reinen Spionagetätigkeit ist bei dem Angeklagten W. ungefähr der gleiche, wie der des Angeklagten Ga. Bei diesem Angeklagten war jedoch zu berücksichtigen, daß er nicht, wie der Angeklagte Ga., auch noch andere Personen dem sogenannten „Katholischen Hilfswerk für Männer aus der Zone“ zuführte und daß er sich nicht wie Ga. in verantwortliche Funktionen eingeschlichen hat. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Angeklagten W. um einen geistig verhältnismäßig primitiven Menschen, der sich der Tragweite seines **Verbrechens** gar nicht recht **bewußt** war. Der Senat verurteilte den Angeklagten W. zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren und sechs Monaten.

Die Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens des Angeklagten H. K. ergibt sich auch aus der Persönlichkeit dieses Angeklagten. Als langjähriger und ständiger Hörer westlicher Hetzsender hat er sich nicht nur selbst zu einem Feind unserer Gesellschaftsordnung entwickelt, sondern sich auch intensiv bemüht, seine ganze Familie in dieser Hinsicht zu beeinflussen. Zu diesem Zweck untersagte er z. B. seiner Familie das Einstellen des demokratischen Rundfunks und führte auch seinen Sohn S. den Westberliner Agenten zu. Auch dieser Angeklagte benötigt eine geraume Zeit zu seiner Umerziehung. Der Senat verurteilte daher den

Angeklagten zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten. Bei der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlungen des Angeklagten Gr. war zu berücksichtigen, daß es sich bei ihm um einen ebenfalls geistig nicht sonderlich entwickelten Menschen handelt, der aber bereit ist, ihm übertragene Aufträge willig auszuführen. Dies zeigt sich auch darin, daß er sich an den Diskussionen zwar nie beteiligte, daß er aber im Rahmen des ihm Möglichen eifrig weitere Teilnehmer für die Westberliner Organisation warb. Der Senat verurteilte daher den Angeklagten wegen seiner eigenen Verbindungsaufnahme zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, wegen der fortgesetzten Anstiftung anderer zu diesem Verbrechen zu einer solchen von einem Jahr und bildete gemäß § 74 StGB aus beiden Einzelstrafen eine Gesamtstrafe von zwei Jahren und drei Monaten Gefängnis. Der Angeklagte B. war zwar nicht allzuoft in Berlin-Steglitz, er ist jedoch bereits einschlägig bestraft, ohne daß diese Strafe erzieherische Wirkung hatte. Dies zeigt sich nicht nur in der zur Aburteilung stehenden strafbaren Handlung, sondern auch darin, daß er kurze Zeit nach der seinerzeitigen Strafverbüßung durch falsche Angaben in Westberlin einen Republikflüchtigen unterstützte. Der Angeklagte benötigt daher eine geraume Zeit der Umerziehung. Der Senat verurteilte ihn zu einem Jahr und acht Monaten Gefängnis.

Beim Angeklagten Ku. war bei der Strafzumessung davon auszugehen, daß er sich immer noch nach wie vor als preußischer Beamter fühlt, der auf Lebenszeit angestellt war und der nach seiner Meinung zu Unrecht aus seinem Dienst entfernt wurde. Er ersehnt den Sturz unserer Gesellschaftsordnung, um wieder in seine vermeintlich wohl erworbenen Rechte eingesetzt zu werden. Es handelt sich bei ihm allerdings um einen Menschen, der geistig nicht sehr beweglich ist und der aus diesem Grunde und auf Grund seines vorgeschrittenen Alters die gesellschaftlichen Veränderungen unserer Zeit nicht mehr begreift. Der Senat verurteilte ihn zu einem Jahr Gefängnis.

Bei den übrigen Angeklagten war zu berücksichtigen, daß diese alle keine Gegner unserer Gesellschaftsordnung sind und mit Ausnahme des Angeklagten S. K. — dem aber seine Jugend zugute gehalten wurde — bereits nach einigen Malen die Fahrten nach Westberlin einstellten. Der Senat verurteilte daher diese Angeklagten entsprechend des verschiedenen hohen Grades ihrer Schuld und unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit zu folgenden Strafen: den Angeklagten Gü. zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten und drei Wochen, S. K. zu einer solchen von vier Monaten und fünfzehn Tagen, M. zu einer solchen von sechs Monaten, J. zu einer von vier Monaten und drei Wochen. R. zu einer solchen von drei Monaten.

Gemäß § 219 Abs. 2 StPO war sämtlichen Angeklagten die Untersuchungshaft auf die erkannten Strafen anzurechnen.

gez. Kaufmann gez. Dittberner gez. Heese gez. Steinbach

Zuchthaus für Rückkehrer

DOKUMENT 177

Ich heiße N. N., geb. am 13. 1. 1938, und komme aus Dresden. Ich habe nach dem Besuch der Oberschule 2 Semester Flugzeugbau studiert. Wegen Zersetzung der Gruppendisziplin mußte ich mein Studium nach dem 2. Semester 1957 abbrechen. Mir war vorgeworfen worden, häufig nach West-Berlin zu Verwandten und Bekannten gefahren zu sein und für mich und Studienkollegen von dort Sachen mitgebracht zu haben. Ich